

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück VII, Nummer 69, am 20.12.2001, im Studienjahr 2001/02.

69. Änderung der Verordnung über die Einrichtung eines Universitätslehrganges für Informationsrecht und Rechtsinformation

§ 1 Abs. 2 lautet:

"(2) Den Absolventen und Absolventinnen dieses Universitätslehrganges wird aufgrund der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr StF: BGBl. II Nr. 287/1999, gemäß § 26 Abs. 1 UniStG, der akademische Grad "Master of Advanced Studies (Informationsrecht und Rechtsinformation)", abgekürzt "MAS" oder, vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers, der akademische Grad "Master of Law (Informationsrecht und Rechtsinformation)", abgekürzt "LL.M.", verliehen."

§ 2 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Leiterin oder der Leiter des Universitätslehrganges wird vom Dekan für jeweils zwei Jahre bestellt. Das Fakultätskollegium ist dazu vorher zu hören. Eine Wiederbestellung ist zulässig."

§ 2 Abs. 2 lautet:

"(2) Auf Antrag der Lehrgangsführerin oder des Lehrgangsführers kann vom Dekan eine stellvertretende Lehrgangsführerin oder ein stellvertretender Lehrgangsführer für jeweils zwei Jahre bestellt werden."

§ 5 lautet:

"Die Mitglieder des Lehrkörpers werden von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer beauftragt. Der wissenschaftliche Beirat ist dazu vorher zu hören und nach der Beauftragung zu informieren.

Wird eine in einem Bundesdienstverhältnis stehende Universitätslehrerin oder ein Universitätslehrer beauftragt, so ist zusätzlich die Zustimmung des für die Studienrichtung zuständigen Studiendekans einzuholen."

§ 11 Abs. 5 lautet:

"(5) Die mündliche Prüfung über die Hausarbeit besteht in der Präsentation und Diskussion der hauptsächlichen Ergebnisse der schriftlichen Hausarbeit. Sie erfolgt vor einer Prüfungskommission bestehend aus der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer (Vorsitz), der Betreuerin oder dem Betreuer der Hausarbeit sowie einem weiteren Mitglied des Lehrkörpers des Lehrganges.

Sofern die Lehrgangsführerin oder der Lehrgangsführer selbst als Betreuerin oder Betreuer der Hausarbeit fungiert hat, besteht die Prüfungskommission aus der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer (Vorsitz) sowie zwei weiteren Mitgliedern des Lehrkörpers des Lehrganges. Zumindest ein Mitglied der Prüfungskommission muss habilitiert sein."

Der Vorsitzende des Fakultätskollegiums:
S c h r a m m e l